## Amts = Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 6ten Marz

Das ote Stück ber Gesetsfammlung enthält unter:

Mo. 2423. Die Allerhöchste Kabinetborder vom 15ten Dezember 1843, den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benuhung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Dhlau und Breslau betreffend;

No. 2424. die Allerhöchste Kabinetborber vom 3ten Januar 1844, die Erhebung ber Schifffahrte = Abgaben in ben Stadten Konigeberg und Elbing be-

treffend:

No. 2425. Die Allerhochfte RabinetBorder vom Sten Januar 1844, betreffend Die Aufhebung bes Erbrechts berjenigen Buchthaufer und Korrektios = Anftal= ten auf den Nachlaß der in denfelben verstorbenen Straflinge und Ror= rigenden, welche für Rechnung ber Staatsfaffe verwaltet und unterhals ten werden;

No. 2426. Die Bestätigungs : Urkunde bes Nachtrags zu den Statuten der Berlin= Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Unlage einer Zweigbahn

von Stettin nach Stargard, vom 26sten Januar 1844.

Obgleich wir unter bem Iten November 1837 burch unfer Umtsblatt aus= führliche Vorschriften über die Unlegung von Sand = und Lehm = Gruben und die Beaufsichtigung derfelben durch die Polizeibehörden ertheilt und dieselben nur noch unter bem 22sten September 1842 in Erinnerung gebracht haben, fo werden biefelben immer noch nicht forgfaltig genug beachtet, wie in neuester Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen.

Indem wir daher die gedachten Vorschriften nachstehend nochmals in Erinne= rung bringen, fordern wir die herren Landrathe auf, diefe Berfugung auch in die

Rreisblätter aufzunehmen:

1. Jeber, welcher eine Sand = ober Lehmgrube anzulegen beabsichtigt, ift schuldig, der Ortspolizeibehorde, - auf dem platten Lande die Schulzen und Orts= vorstände -, davon Unzeige zu machen, und beren Unweisung bei folcher

Unlage nach Maafgabe ber nachstehenden Bestimmungen Folge zu leiften; 2. Sand = und Lehingruben durfen nur in einer Entfernung von mindestens Ruthen von bestehenden Wegen angelegt werden, und sie sind entweder mit einer Bariere zu versehen, ober bie Wege in ihrer Rahe zu verschließen; Ausgegeben in Marienwerber ben 7. Mar; 1844.

3. Um das Nachfallen der lockern Erde zu verhüten, muß der Ueberhang von Beit zu Zeit abgestochen, und der Abraum jederzeit 6 bis 12 Fuß vom Stande der Grube fortgeschafft werden.

Aus demselben Grunde durfen die jum Abholen des Lehms oder Sanbes nach der Grube fahrenden Bagen fich der lettern nur bis auf 12 guß

nähern ;

1. Kinder unter 14 Jahren durfen niemals ohne Begleitung eines Erwachsenen

nach Cand = und Lehingruven gesendet werden.

5. Ber biefen Borfdriften zuwider handelt, verfällt, wenn auch kein Unglück aus ihrer Berabfaumung entsteht, nach Besinden der Umstände, in eine Gelostrafe von 10 Silbergrofchen bis 3 Thaler, oder in eine verhältniß-

mäßige Befängnififrafe.

6. Sämntliche Orts Polizeibehörden, — auf dem platten Lande die Schulzen und Orsvorstände —, werden wiederholt verpflichtet, die schon vorhaudenen Lehm = und Sandgruben von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, den etwanigen Gefahr bringenden Mangeln schleunigst abzuhelsen, und in Zuskunft auf die Beachtung der obigen Vorschriften strenge zu halten.

Nachläßigkeiten hierbei werden, wenn sie zu unserer Kenntniß gelangen, mit einer Ordnungöstrafe von 1 bis 5 Riblt. gegen ben faumigen Po-

lizeibeamten geahndet werden.

Die Herren Landrathe haben Sorge zu tragen, daß die Kenntniß diefer Berordnung in ihren Kreisen möglichst schnell und allgemein verbreitet werde.

Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der Raufmann Martens zu Graudenz ift als Agent der Berliner Feuers Berficherungs - Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerber, ben 24ften Februar 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Dem bisherigen Maurergefellen Julius Schlobenski ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations : Uttest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derfelbe seinen Wosis in Dt. Crone nehmen. Marienwerder, den lsten Februar 1844.

Roniglich Preußische Regrerung. Abtheilung Des Innern.

IV. Die Martini-Marktpreise pro 1843, so wie die nach Borschrift des §. 73, der Gemeinheits-Theilungs-Didnung vom Iten Juni 1821 für den Zeitzaum von 1830/43 ermittelten vierzehnjährigen und nach Artikel 46. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 für den Zeitraum von 1834/43 festgestellten zehnjährigen

Durchschnittspreise ber Saupt = Getreidearten in ben benannten Marttorten werden hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht:

	The state of the s							
			W e	iten.		N o	ggen.	
Markt = Ort		) 	artini= 3	urd,= 3 innitt 18 <sup>30</sup> /4.1 pro		Martinis Preis 1843	Durch=	
Deutsch Er Conity Graudenz Thorn		2	$ \begin{array}{c c} 20 & - & 2 \\ 20 & - & 2 \\ 7 & 1 & 1 \\ 22 & 7 & 1 \end{array} $	14   1   2   2   2   6   1   2   2   2   1   5   a   f   e	$\begin{vmatrix} 8 \\ 28 \\ 25 \end{vmatrix} = \begin{vmatrix} 1 \\ 25 \end{vmatrix}$	1 11 11 1 1 1 4 8 1 6 - 1 4 4	1 7 1 1 4 2 1 2 8 1 2 6 r b fer	1 6 9 1 3 2 1 2 7 1 1 4
Preis 1843	14jáhrig. Durch= fa.nitt pro 18 <sup>30</sup> /43 M. fa.pf.	10 jahri	Martinis Preis 1843	14japri . Durch = janitt pro 18 <sup>30</sup> /43 Rl. fa.p .	Djäbri Durch febritt pro 18 <sup>34</sup> /43	Nartici Preis 1843	14jahri ; Durdy jdynitt pro 18 <sup>30</sup> / <sub>43</sub>	lojährig. Durch- fchnitt pro 18 <sup>3‡</sup> / <sub>43</sub>
$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c cccc} - 25  & 3 \\ - 21  & 8 \\ - 24  & 4 \\ - 22  & 3 \end{array} $	$ \begin{array}{c cccc} -24 & 11 \\ - 21  & 2 \\ -24 & 10 \\ -22  & 5 \end{array} $	- 19 8 - 20 11		- 16 - - 17 -	1 16 9	1 7 10 1 2 11 1 5 9 1 1 9	

Marienwerder, den 14tea Februar 1844.

Königlich Prengische Regierung. Abtheilung bes Innern.

V. Nachdem des Konigs Majestat den Land = und Stadtgerichts = Direktor Gutbier zu Stuhm zum Rreis - Juftig - Mathe Des Stuhmer Rreifes allerhochft gu ernennen geruht haben, machen wir foldes mit dem Eröffnen hierdurch befannt, daß die Beichafte, welchen der Kreis : Juftig : Rath außer den Fallen, mo er von uns besonders beauftragt wird, sich zu unterziehen bat, in der allerhöchsten Berordnung vom 30sten November 1833 (Gesetsfammlung für 1833, S. 295 und folg.) spezielt angegeben find. In allen Angelegenheiten, welche der Kreis = Juftig = Rath vermöge bief 6 allgemeinen Auftrages oder vermöge besonderer Au trage ausrichtet, find die babei betheiligten Personen schuldig, den Berfugungen besselben, bei Ber= meibung der gesethichen Zwangemittel und Rechtenachtheile gebührende Folge ju leisten, doch bleibt denselben die Beschwerde an das Dberlandesgericht frei.

Insbesondere veranlassen wir auch die Herren Ortsgeistlichen des Stuhmer Kreises von allen Todesfällen eximitter Personen den Kreise Justigen Rath ohne Berzug zu benachrichtigen. Marienwerder, den 26sten Februar 1844.
Königliches Oberlandesgericht.

VI. Der landesherrliche Fiscus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forststächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdenz es zu Ueberrieselungen benutt ist, in das ursprüngliche Bette der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conity, Schwetz, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatslüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41 Mr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiscus die Bermittelung der Polizei = Behörde in Anspruch um sich darüber Sichersheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Berfügungen

a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser, b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,

. über benjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher ju

ben Wafferleitungen bienen foll,

stattsinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivelzlements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesehes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Versahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachzgesucht. —

Nach Borschrift bes §. 21. des Gesehes vom 28. Februar pr. werden daher sammtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter hinweisung auf den in meinem Geschäfts = Locale zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst

Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemad)t,

etwanige Bidersprucherechte und Entschädigungs = Unspruche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Umteblattes des betreffenden Regierungs=

bezirks an gerechnet, bei mir anzumelben

und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, baß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemelbet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Rreifes.

Blindow.

## Berzeichniß

ber Ableitungen und ber Zuruckleitungen ber Flusse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberriefelungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabtheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

## 1. Das Schwarzwaffer.

Die Ableitung.

A. Rom Wdzydze. See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Workk, Bonk, Miedzno, Urobzeze, durch den Konigl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Konigl. Forstbelauf Cottasberg, Reviers Dkonin.

B. Dberhalb der Dorn Monthal - Muhle auf bem rechten Ufer, ift im Si-

tuationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Odry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adlichen Herrschaft Czersk gehörenden Feldmarken Louk und Bösensleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Jasktrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Beläuse Rosenthal und Labodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewig, Kosachatka und Glowka nach dem Okoniner oder Vlowka. See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf bem rechten Ufer ift im Situa-

tionsplan mit roth C. bezeichnet.

Bieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Lonk, ablich Bosen-fleisch auf die Feldmark Jastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prussina zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdroie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den

Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schliewit in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Gvidowska und Zdroie. Sie endigt im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

- D. Bon der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthn, Belauf Offowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampken, dann aber die Gemaikung Dorf Waa und Was-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Czisin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Wühle, Czisin, Kasparus und Sucha-Brzeznica in der Uct, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.
- E. Won der Neumühl auf dem linten Ufer ift im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über bas Mühlengrundstück Neumühl burch ten Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilezeblotta, Dorf Waa und Aba. Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Laffek und Kalemba über die Feldmark Strzina und bleibt im Revier Ofche, Belauf Ultfließ, Adlershorst und Diche.

Die Burückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Urobzeze, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstetablissement gleichen Ramens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prusip in das alte Flußbette wieber zurückgeleitet wird.

ad B. Durch bie Pruffina und beren Bufluffe, so wie einige anzulegende Abzugegraben und ben Rischker-Fluß und burch biesen in bas Schwarzwaffer

zurück.

ad C. Durch die Abfluffe des Occipel. Cees und den Brzenef-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzez ica. die Pruffina, den Rifchker-Fluß und deren Zufluffe und einige neu anzulegende Abzugsgraben, welche sich bis zur Mündung des Rischke-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Ubfluß der Occipet. 2c. Geen und den Brzenet-Fluß über Schlaga. Muhle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznica, die Czißeze-Winica und Pruffina bis zum Ei fluß der Pruffina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altsließ, die Sobina und Abzugsgraben innerhalb ber genannten Beläufe des Reviers Diche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

## II. Die Brahe. Die Ableitung.

F. Aus deni Witoczno=See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan

die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Wonziwodda, den Belauf Schwornigat, dann burch die Adlich Chelmschen Forften, langs der Brahe über die Felomarken Plesno, Milned, Starz, Drzewig, Czerniga = Mühle, Struga, Spiarwia in ben Gildan = See.

Bon hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Ofronglik im Revier Wonzi= wodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Nittel und Ubogga durch die Luttomer und Gzersfer Forsten, die Keldmarken Legbond und Broddi in das Nevier Wonziwodda, Belaufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbufch, Beläufe Bolfegrund, Baldhaus, Rebhof, Lindenbufch und Brunftplat.

Im Belaufe Bolfegrund fpringen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Linden= busch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grunfelde und die Feldmart Schwenkatowo in den Schwenkatowo = See. Darauf geht der Canal durch ben Gee bei Deutsch = Lonk, den Sano = See, den See bei Szukan nud Szieropfen, über die Feldmarken Ben= trobowo, Reu = Zaschinig durch ben Königl. Forstbelauf Pulfo, Reviers Grunfelde in bas Revier Jagofchut und beffen Belaufe Alexandrowo, Bialla : See, Stronnobruck Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarten Ablich Meubruck, Bormerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Vorwerk Jagodowo in das Revier Jagofchüh, Belauf Rinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin = See am rechten Ufer ist auf dem Situtationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Sprige einen bedeutenden Bufluß fur die Brabe liefert, so ift am Uferrande des Witoczno = See's, in welchen die Sprige fliefit, ein Canal projectirt, der das Waffer dem Karchin = See zuführt, welcher über die Feld=

mark Schwornigat führt.

Bom Karchin - See geht ber Ranal über die Feldmarten Schwornigat, Drzewit, Koffabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowit, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, ourch das Revier Wonziwodda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarfecze, durch den Belauf Koffamaniwo, Reviers Wonziwodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo ober Polnisch Crone am rechten Ufer, im Situa-

tionsplan mit roth H. bezeichnet,

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Diollo, Stopka, Goscieradz, Btelno, Tryßein, Janowo durch den Belauf Tryßein, Reviers Jagoschütz, über die Feldmarken Vorwerk und Kolonie Oplawiec, in das Revier Jagoschütz, Belauf Czistowo.

Die Burüdleitung.

ad F. Mittelst einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigat in das alte Flußbett, dann durch den Czersker Fluß (Einsluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner = Fluß (Einsluß bei Kelpiner Brücke) den Okiersker = Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla = Mühle, den Ubsluß des Suchau = Seeß, den Bach bei Krangel = Mühle (fällt bei Olßewka in die Brahe) den Bach bei Hammer = Mühle (Einfluß bei Lonßyska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Buruckleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden

bei Ubogga vereinigt.

ad II. Mittelst mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Cziskopke in den Grenzen der Feldmark Cziskowke. Czersk, den 12ten November 1843.

F. L. Schall.

G. M. Westfeld.

Deconomie = Commissions = Rath.

Sicherheits VII. Der unten signalisirte Russische Deserteur Michael Olczewski ist in der Polizei. Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. aus dem Dienste des Rittergutsbesitzer Lentz aus Grubno entwichen, und hat folgende Sachen entwendet:

Einen ordinairen neuen blau tuchenen Mantel, von beiden Seiten von oben bis unten Streifen von etwas hellerem Tuche, ein Paar weiß tuschene Hofen, eine Nanquin=Jacke, eine Pelzjacke, eine schwarz tuchene längliche mit Pelz besetzte Mühe, ein Paar bunte gewirfte an den Enden mit Leder besetzten Tragbander, ein Paar weiß wollene gestrickte Faustschandschuhe.

Die Wohllöbl. Dominien und Ortsvorstände werben ersucht, auf den Olczewskiein genaues Augenmerk zu haben und denselben im Betretungsfalle sofort verhaften und hier einliefern zu lassen. Sulm, den 10ten Februar 1844.

Roniglich Preußisches Landraths=Umt.

Signalement.

Geburtsort — Olczewo, im Gouvernement Wilna, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2½ Zoll, Religion — griechisch, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — etwas aufgewipt, Mund — gewöhnlich, Bart — blonden Schnurrbart, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — russisch und polnisch.

Eigne Kleidung des Dlezewski: Ein langer grau tuchener Rock, ein Paar alte grau tuchene Hosen, ein Paar lange vorgeschuhte Stiefel.